

Beschlussvorlage Nr. B-207/2017

Einreicher:
Dezernat 1/Dezernat 6

Gegenstand:

Delegierende Zweckvereinbarung gemäß § 71 Abs. 1 SächsKomZG über die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs auf den Linien 126 und 254 sowie auf den Linien 253, 251 und 152

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			öffent- lich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt
Verwaltungs- und Finanzausschuss	02.11.2017	nicht öffentlich			
Stadtrat	08.11.2017	öffentlich			

Sven Schulze Michael Stötzer
Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt		
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)		
<input type="checkbox"/> Maßnahmenummer		
Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme		EUR
Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen		EUR
Finanzbedarf ist	<input type="checkbox"/> gesichert	<input type="checkbox"/> nicht gesichert
Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite		

Gesetzliche Grundlagen:

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße [VO (EG) Nr. 1370/2007]
Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)
Sächsisches ÖPNV-Gesetz (SächsÖPNVG)

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlussnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

Chemnitzer Verkehrs AG
Landkreis Zwickau

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt

1. die delegierende Zweckvereinbarung gemäß § 71 Abs. 1 SächsKomZG über die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs auf den Linien 126 und 254 sowie auf den Linien 253, 251 und 152;
2. die Verwaltung zu ermächtigen, etwaige Änderungen an der delegierenden Zweckvereinbarung gem. Beschlusspunkt 1, die sich aus der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde ergeben, in die Zweckvereinbarung einzuarbeiten.

Begründung:

Wie in der Vorlage B-137/2017 „*Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die Chemnitzer Verkehrs-AG (CVAG) über die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Verkehrsleistungen und deren Vorabbekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union*“ erläutert, sollen zwei aus dem Stadtgebiet Chemnitz ausbrechende Linien (Linie 21/254 Chemnitz – Limbach-Oberfrohna und Linie 41/126 Chemnitz – Hohenstein-Ernstthal) Bestandteil des öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) der Stadt Chemnitz werden. Derzeit werden diese Linien über Gemeinschaftskonzessionen von CVAG und Regionalverkehr Erzgebirge GmbH (RVE) betrieben. Diese Gemeinschaftskonzessionen müssen aufgekündigt werden, da der Aufgabenträger Landkreis Zwickau seine ÖPNV-Leistungen künftig wettbewerblich vergeben wird. Hiervor betroffen sind auch die Linien 152, 251 und 253, welche zukünftig im ÖDA des Landkreises Zwickau vergeben werden.

Die bisherige Kooperation auf Ebene der Verkehrsunternehmen ist rechtlich in der Kombination einer Direktvergabe seitens der Stadt Chemnitz und einer wettbewerblichen Vergabe seitens des Landkreises Zwickau nicht mehr zulässig. Mit der vorliegenden Zweckvereinbarung regeln der Landkreis Zwickau und die Stadt Chemnitz als Aufgabenträger für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr ihre Zusammenarbeit bei der Sicherstellung und Finanzierung des Betriebs der Linien 126 und 254 sowie 253, 251 und 152 und vereinbaren diesbezüglich eine Kompetenzübertragung in Form einer wechselseitigen Übertragung von Bestellbefugnissen.

Die grenzüberschreitenden Verkehre auf den genannten Linien sollen künftig jeweils in die alleinige Zuständigkeit desjenigen Vertragspartners fallen, auf dessen Gebiet sie ihre überwiegenden Verkehrsfunktionen wahrnehmen. Beide Vertragspartner beabsichtigen, die entsprechenden Verkehrsleistungen über öffentliche Dienstleistungsaufträge i. S. d. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 zu bestellen, die sie jeweils in alleiniger Zuständigkeit nach Maßgabe dieser Verordnung vergeben werden. Die Umsetzung der Anforderungen der VO 1370/2007 obliegt dabei dem dann für die Bestellung der jeweiligen Linien gesamthaft zuständigen Vertragspartner. Seitens der Stadt Chemnitz erfolgt die Bestellung im Rahmen der „*Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die Chemnitzer Verkehrs-AG*“ gemäß Vorlage B-137/2017 vom 23.08.2017.

Eine wechselseitige finanzielle Verrechnung der Verkehrsleistungen findet nicht statt, da in der Ausgangssituation zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung unter Berücksichtigung der Fahrplankilometer auf dem Gebiet der Stadt und auf dem Gebiet des Landkreises über alle hier betroffenen Linien ein angemessener Ausgleich gegeben ist.

Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß § 71 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) zur Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs auf den vorgenannten Linien der Beschlussfassung durch den Stadtrat. Die Zweckvereinbarung soll am 01.01.2019 in Kraft treten.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Delegierende Zweckvereinbarung

Anlage 4: Fahrplan Stand 2016/2017